



# Schweden Eheschließung



Lexlog-Suchpool



## Eheschließung in Schweden

Eine Ehe kann in Schweden sowohl vor einer bürgerlichen als auch vor einer religiösen Trauperson geschlossen werden. Voraussetzung für die **Wirksamkeit** ist die vorherige Eheschließungsprüfung durch das schwedische Steueramt (*Skatteverket*) und die nachfolgende **Eintragung der Eheschließung**, ebenfalls beim Steueramt.

Die Webseite des Steueramts ist [www.skatteverket.se](http://www.skatteverket.se).

Zu bürgerlichen Eheschließungen befugt sind Personen bei Stadtverwaltungen, bei Gerichten und andere dafür ernannte ehrenwerte Bürger. Zu religiösen Eheschließungen sind neben Pastoren der schwedischen Kirche auch Vertreter weiterer Glaubensgemeinschaften befugt. Eine Liste dieser Glaubensgemeinschaften ist beim Kammarkollegiet ([www.kammarkollegiet.se](http://www.kammarkollegiet.se)) einzusehen.

### Ablauf in Schweden

Schweden kennt keine Standesämter im deutschen Sinne. Die zentrale schwedische Steuerverwaltung ist nicht nur für steuerliche Fragen zuständig, sondern führt auch das zentrale Melderegister und hat standesamtliche Befugnisse.

**Informationen über Vorbereitungen und Voraussetzungen für Ihre Eheschließung finden Sie unter [www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/aktenskapochpartnerskap](http://www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/aktenskapochpartnerskap).**

Den Antrag auf Prüfung der Eheschließung (*hindersprövning*) müssen Sie beim örtlichen Steueramt (*Skatteverket*) im gewünschten Eheschließungsort persönlich abgeben. Rechnen Sie die Zeit nicht zu knapp, je nach Saison kann die Bearbeitung 1 bis 2 Monate dauern. Die Bescheinigung über die erfolgte Eheschließungsprüfung (*intyg omindersprövning*) sowie die Traubescheinigung (*intyg vigsel*), die die Trauperson (*Vigselförrättare*) später ausfüllt, werden Ihnen dann per Post zugesandt.

Die Trauung kann frühestens nach Abschluss der Eheschließungsprüfung, muss aber dann innerhalb von vier Monaten vorgenommen werden, da die Bescheinigung über die Eheschließung nur vier Monate gültig ist. Einen Eheschließungstermin müssen Sie selbst, parallel zur Anmeldung bei Skatteverket, mit der gewünschten Trauperson vereinbaren.

### Notwendige Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen bei Beantragung der Eheschließung in Schweden vorgelegt werden:

- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis
- ggf. deutsches Eheschließungszeugnis, das bei Einreichung maximal vier Monate alt sein darf. **Bitte klären Sie mit Skatteverket vorab, ob in Ihrem Fall ein Eheschließungszeugnis erforderlich ist.** Wenn beide Verlobte Deutsche sind, genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Eheschließungszeugnisses. Das Eheschließungszeugnis wird auf Antrag vom Standesamt Ihres letzten Wohnsitzes in Deutschland ausgestellt. Hatten Sie noch nie einen Wohnsitz in Deutschland ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Informationen finden Sie auf deren Homepage unter: <http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214127.php/dienstleistung/326195/>  
Das Antragsformular finden Sie in dieser Rubrik am Ende. Die Botschaft kann Ihre Unterschrift auf dem Formular bestätigen, buchen Sie hierfür bitte einen Termin für **Unterschriftsbeglaubigung** über unser Terminbuchungssystem und lesen Sie die Hinweise in unserem Merkblatt zum Thema unter [www.stockholm.diplo.de/konsularservice](http://www.stockholm.diplo.de/konsularservice). Den Link zur Termin-

buchung finden Sie auf derselben Seite. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist dann mit den Nachweisen selbständig an das zuständige Standesamt zu senden.

- wenn einer der Partner geschieden ist: rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit schwedischer Übersetzung.
- wenn einer der Partner verwitwet ist: beglaubigte Sterbeurkunde mit schwedischer Übersetzung.

Bei der Trauung in Schweden müssen zwei volljährige Trauzeugen zugegen sein. Auf Wunsch, und bei ausreichenden Sprachkenntnissen der Trauperson, kann die Trauung auf Deutsch erfolgen. Somit ist ein Dolmetscher nicht erforderlich.

## Dokumente zum Nachweis der Eheschließung

Eine in Schweden geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn beide Partner die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach schwedischem Recht geschlossen wurde.

Als Nachweis der Eheschließung dienen folgende Dokumente:

Die erfolgte Eheschließung wird von der Trauperson auf dem **Intyg vigsel** bescheinigt. Diese Bescheinigung wird im Original von der Trauperson zum Steueramt geleitet und dort im Original verwahrt, später mikroverfilmt und dann vernichtet. Die darauf enthaltenen Angaben wie Name des Paares, deren Geburtsdaten und das Eheschließungsdatum gehen in das beim Steueramt geführte Register ein.

Die Urkunde, die Sie von dort als Nachweis der Eheschließung erhalten, heißt **Registerutdrag vigsel**, Auszug aus dem Eheschließungsregister.

Wenn Sie in Schweden gemeldet sind, können Sie die Angaben auch in erweiterter Form im Rahmen eines Personenblatts (**Personbevis**) bescheinigt bekommen.

Sämtliche personenstandsrechtliche Tatbestände in Schweden sind nicht ortsgebunden, da das Einwohnerregister (*folkbok*) zentral und elektronisch geführt wird. Der Eheschließungsort geht daher nicht aus den schwedischen amtlichen Papieren wie z.B. der Heiratsurkunde (*Registerutdrag vigsel*) hervor.

Als Andenken erhalten Sie sowohl bei bürgerlichen als auch bei religiösen Eheschließungen meist noch eine Schmuckurkunde, den **Vigselbevis** oder ein Rathausprotokoll. Diese Papiere haben rechtlich keinen Wert. Insbesondere aus den religiösen Papieren geht nicht hervor, ob es sich lediglich um eine rechtlich nicht relevante Zeremonie handelt, oder um eine vorher beim Steueramt angemeldete und nachher dort registrierte Eheschließung. Diese Schmuckurkunde kann aber in Deutschland als Nachweis des Orts der Eheschließung verwendet werden.

**Die Botschaft empfiehlt, sich zusätzlich zu dem offiziellen Auszug aus dem Eheschließungsregister, dem Registerutdrag vigsel, eine beglaubigte Kopie des beim Steueramt nach der Eheschließung eingereichten Intyg vigsel zu beschaffen, sowie die Schmuckurkunde ebenfalls aufzubewahren.**

Schweden und Deutschland sind beide Unterzeichnerstaaten des Apostilleabkommens - Urkunden können zum Gebrauch im jeweils anderen Land im Ursprungsland mit einer Apostille versehen werden. Zuständig für die Erteilung von Apostillen auf die schwedischen Papiere ist in Schweden der Notarius Publicus. Einen Notarius Publicus finden Sie über das jeweilige *länsstyrelse* Ihrer Region.

Für gleichgeschlechtliche Ehen gelten in Schweden dieselben Regeln wie für Ehen zwischen Mann und Frau.

## Namensrechtliche Fragen bei Eheschließung

Für **deutsche Staatsangehörige gilt grundsätzlich das deutsche Namensrecht**. Schwedisches Namensrecht wird Ihnen schwedischerseits zur Verfügung gestellt, wenn Sie in Schweden gemeldet sind; nach schwedischem Recht erfolgte Namenswahlen entfalten aber in Deutschland bis auf wenige Ausnahmefälle keine Wirkung. Wenn Sie keine Erklärung abgeben, ändert sich Ihr Name nicht.

Nach deutschem Recht können Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (seinen oder ihren Geburts- oder bei Eheschließung geführten Namen) bestimmen oder weiterhin die zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Wer seinen Namen „aufgibt“ kann diesen per Erklärung gegenüber einem deutschen Standesbeamten persönlich als **Begleitnamen**, mit Bindestrich verbunden, dem gemeinsamen Familiennamen voranstellen oder anhängen. Die Erklärung können Sie bei der Botschaft abgeben.

Bei Auflösung der Ehe, durch Tod oder Scheidung, kann nach deutschem Recht der voreheliche Name oder Geburtsname wieder angenommen werden. Auch hierfür bedarf es einer Erklärung gegenüber einem deutschen Konsularbeamten. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zum Thema Wiederannahme des Geburtsnamen unter [www.stockholm.diplo.de/scheidung](http://www.stockholm.diplo.de/scheidung).

### Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens

Wenn Sie **vor dem 01.07.2017** geheiratet haben und in Schweden gemeldet sind, konnten Sie mittels Abgabe der schwedischen Namenserklärung *Anmälan makars efternamn* einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen wenn dieser durch die Erklärung für beide Ehegatten zustande gekommen ist). **Der so bestimmte Ehename – jedoch nicht der Mittelname/mellannamn – gilt automatisch auch für Deutschland, wenn die Erklärung vor oder spätestens am Tag der Hochzeit bei Skatteverket eingereicht wurde.**

Bei einer Eheschließung in Schweden konnten Sie keine wirksame Namenserklärung abgeben, wenn Sie nicht in Schweden gemeldet waren. Es fehlt in diesem Fall an einer Grundlage, eine Namensänderung in bestehende Register einzutragen. Die Namenserklärung muss vor einem deutschen Konsularbeamten nachgeholt werden und einem deutschen Standesamt zugehen.

Die o.a. Angaben basieren auf den Erfahrungen der Botschaft bei deutsch-schwedischen Eheschließungen. Zu Eheschließungen mit Drittstaaten kann hier keine Aussage getroffen werden.

### Zum 01.07.2017 hat sich das schwedische Namensrecht geändert.

Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des schwedischen Steueramtes, Skatteverket, unter: [www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/namn/nypersonnamnlagfrom1juli2017](http://www.skatteverket.se/privat/folkbokforing/namn/nypersonnamnlagfrom1juli2017)

Eine nach dem 01.07.2017 abgegebene Erklärung zur Führung eines Ehenamens entfaltet, da es sich um eine einseitige Erklärung handelt, nach deutschem Recht keine Wirkung. Eine Namenserklärung bei der Botschaft ist dann erforderlich um z.B. den gewünschten Namen in den deutschen Pass einzutragen.

## Nachbeurkundung/Registrierung in Deutschland

Eine in Schweden geschlossene Ehe kann in Deutschland auf Antrag nachbeurkundet werden.

Für Deutsche mit einem (auch früheren) Wohnsitz in Deutschland ist das Standesamt Ihres letzten Wohnortes zuständig für die Nachbeurkundung. Für Deutsche, die nie einen Wohnsitz in Deutschland hatten, ist das Standesamt I in Berlin, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin zuständig.. Die Nachbeurkundung bietet die Möglichkeit, sich deutsche Heiratsurkunden ausstellen zu lassen. Im Rahmen des Antrags kann auch eine Namenserklärung nach deutschem Recht aufgenommen werden.

Anträge auf Nachbeurkundung der Eheschließung nebst einzureichender Unterlagen können bei der Botschaft beglaubigt werden. Bitte buchen Sie hierfür einen Termin über unser Terminvergabesystem unter [www.stockholm.diplo.de/termin](http://www.stockholm.diplo.de/termin). (Kategorie Namenserklärung (Kind/Ehename) oder Antrag auf Beurkundung (Geburt/Heirat)) Den Antrag senden Sie dann selbständig an das zuständige Standesamt

in Deutschland. Das Antragsformular (Beurkundung einer Auslandseheschließung) ist unter [www.stockholm.diplo.de/ehe](http://www.stockholm.diplo.de/ehe) abrufbar.

Ist (auch) eine Namensklärung nötig, so erfolgt die Weiterleitung durch die Botschaft. Bitte buchen Sie hierfür einen Termin über unser Terminvergabesystem unter [www.stockholm.diplo.de/termin](http://www.stockholm.diplo.de/termin) (Kategorie wie oben). Das Antragsformular ist unter [www.stockholm.diplo.de/ehe](http://www.stockholm.diplo.de/ehe) abrufbar.

Für einen Antrag auf Nachbeurkundung oder Abgabe einer Namensklärung legen Sie bitte jeweils das **Original mit zwei Kopien** der folgenden Unterlagen vor:

- **Intyg Vigsel** beglaubigt mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket, siehe Seite 2
- **ggf. Anmälan om makars efternamn** beglaubigt mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket, siehe Seite 3. Bei Namensänderung in Schweden bitte auch: **Registerutdrag namnändring, Namnhistorik** oder **Eingangsbestätigung** von Skatteverket, wann der Anmälan om makars efternamn dort eingegangen ist.
- **Vigselbevis** (Schmuckurkunde/Rathausprotokoll), siehe Seite 2
- **Auszug aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil** der Ehegatten.  
Für in Schweden **vor dem 01.07.1991** geborenen Ehegatten, ist hier ein Auszug aus dem Kirchenjournal mit Angaben zu den Eltern und zum tatsächlichen Geburtsort (Niederkunftsort / Name und Adresse des Geburtenkrankenhauses), auf Schwedisch „*Utdrag ur födelse- och dopboken*“ med uppgift om föräldrar och faktisk födelseort (*nedkomstort/sjukhusets namn och adress*), erforderlich. Dieser Auszug kann von Riksarkivet bestellt werden, unter [www.riksarkivet.se/kyrkobok](http://www.riksarkivet.se/kyrkobok).  
Für Ehegatten, die in Schweden **nach dem 01.07.1991** geboren sind, sind ein Personbevis mit Angaben zu den Eltern sowie eine Krankenhausbescheinigung/Bescheinigung der Hebamme, die den tatsächlichen Geburtsort bestätigen, erforderlich.
- **Pässe/Personalausweise** der Ehegatten
- **Personbevis in englischer Sprache** (s.g. „Extract of the Population Register“) mit beiden Ehegatten mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket
- **ggf. Urkunden über Eheschließung und Auflösung von Vorehe / früherer Lebenspartnerschaft** mit Rechtskraftvermerk des Gerichts (deutsches Amtsgericht/schwedisches Tingsrätt). Bei Scheidung im Ausland (EU) auch **Bescheinigung nach Art. 39 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (EU-intyg)** erhältlich beim Amtsgericht (in Schweden Tingsrätten), das die Ehe geschieden hat.
- **Abmeldebestätigung / Erweiterte Meldeauskunft** aus Deutschland der Ehegatten
- **Antragsformular**, bitte mit blauem Stift vollständig ausgefüllt, aber noch nicht unterschrieben mitbringen. Das Antragsformular für die Nachbeurkundung einer Eheschließung sowie das Formular für die Namensklärung sind auf unserer Homepage abrufbar. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. **V**orname **N**achname).
- **Gebühren:** 10 € für die Anfertigung beglaubigter Kopien (10 € pro <10 Seiten) und 20-25 € für die Unterschriftsbeglaubigung. Die Gebühr kann mit Bargeld (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Zahlungen im Ausland freigeschaltet ist, bezahlt werden.

In Einzelfällen müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Apostillen bei ausländischen Urkunden, Einbürgerungsurkunden, Übersetzungen o.ä.). **Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt werden** (für das Standesamt I in Berlin im Normalfall nicht notwendig, bei Zuständigkeit eines anderen Standesamtes, fragen Sie bitte dort direkt nach). Anerkannte Übersetzer in Schweden finden Sie unter [www.kammarkollegiet.se](http://www.kammarkollegiet.se).

**Die Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung.** Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Die Gebühr fällt erst nach der Beurkundung an. Sie erhalten eine gesonderte Zahlungsaufforderung vom Standesamt. Die Ausstellung einer kostenpflichtigen Heiratsurkunde (mindestens 10 € pro Urkunde) ist gleichzeitig möglich. Bei Abgabe einer Namensklärung (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zwingend notwendig.

#### Wichtig zu wissen:

- Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.
- Auch nach schwedischem Recht hat eine Eheschließung in Schweden oder mit einer schwedischen Person keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit.
- Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht in Schweden. Das zentrale schwedische Ausländeramt informiert über die Möglichkeiten, aus familiären Gründen einen Aufenthaltstitel in Schweden zu erhalten, siehe [www.migrationsverket.se](http://www.migrationsverket.se).
- Wenn sich Ihr Name durch Eheschließung geändert hat, sind Ihr Pass und Personalausweis durch die darin eingetragenen Namen unrichtig geworden und müssen neu beantragt werden.

#### *Haftungsausschluss:*

*Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*